

Politische Gemeinde



Hundereglement

vom 1. Mai 2007



Hundereglement

Der Gemeinderat **Mels** erlässt gestützt auf

- Art. 7^{bis}, Art. 11 und Art. 12 des Hundegesetzes¹,
- Art. 5 und Art. 136 des Gemeindegesetzes²,
- sowie Art. 26 der Gemeindeordnung³,

folgendes Reglement:

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Das Hundereglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Mels.
Hundekontrolle	<u>Art. 2</u> Die Aufgaben, die der politischen Gemeinde aus der Meldepflicht und der Hundekontrolle erwachsen, obliegen der Hundekontrollstelle der Gemeinde. Sie ist auch befugt, Verstöße gegen dieses Reglement anzuzeigen und Erhebungen für die Festlegung der Hundetaxe vorzunehmen. Im Weiteren regelt die Hundekontrollstelle die Zusammenarbeit mit der Hunde-Datenbank ANIS Animal Identity Service AG.
Anleinplicht	<u>Art. 3</u> Hunde sind an der Leine zu führen: a) auf verkehrsreichen oder fussgängerintensiven öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen; b) in öffentlichen Gebäuden; c) in Naturschutzgebieten ⁴ ; d) in öffentlichen Verkehrsmitteln. Läufige, bissige und kranke Hunde sind immer anzuleinen. Bissige Hunde müssen überdies immer einen Maulkorb tragen. Auf Friedhofanlagen sind Hunde immer anzuleinen. Die Anleinplicht kann signalisiert werden.
Beaufsichtigung	<u>Art. 4</u> In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung ⁵ bleiben vorbehalten.
Hundekotbehälter	<u>Art. 5</u> Die politische Gemeinde erstellt und unterhält an geeigneten Orten Hundekotbehälter. Die Hundehalter sind verpflichtet, diese für die Versäuberung ihrer Hunde zu benützen, wenn die Hunde nicht auf eigenem, gemietetem oder gepachtetem Grundbesitz versäubern.

¹ sGS 456.1

² sGS 151.2

³ Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Mels vom 31. März 1998

⁴ Art. 12 ff. Naturschutzverordnung (sGS 671.1)

⁵ sGS 853.1 und sGS 853.11

Reinigungs- und Instandstellungskosten	<p><u>Art. 6</u> Die Gemeinde ist befugt, Hundehaltern, deren Tiere öffentliche Anlagen, Strassen oder Trottoirs beschädigen oder verunreinigen, die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu belasten.</p> <p>Vorbehalten bleibt das zivilrechtliche Klagerecht für jedermann, der durch Hunde Dritter belästigt oder geschädigt wird.</p>
Kontrollzeichen	<p><u>Art. 7</u> An Stelle eines Kontrollzeichens nach Art. 5 des Hundegesetzes⁶ gilt der gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung⁷ vorgeschriebene Mikrochip.</p>
Hundetaxe	<p><u>Art. 8</u> Die jährliche Hundetaxe beträgt:</p> <p>a) Fr. 60.-- bis 120.-- für einen Hund; b) Fr. 100.-- bis 200.-- für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Taxe innerhalb des Gebührenrahmens jährlich aufgrund der besonderen Aufwendungen für die Hundehaltung anpassen.</p> <p>Halter mit einer Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes zum gewerbmässigen Handel mit Hunden und anerkannte SKG-Züchter bezahlen eine pauschale Taxe von Fr. 500.--.</p> <p>Für landwirtschaftliche Hofhunde (pro landwirtschaftlichen Hof nur ein Hund) wird die Hundetaxe gemäss Art. 12 Abs. 1 des Hundegesetzes⁸ festgelegt.</p>
Reduzierte Hundetaxe	<p><u>Art. 9</u> Für Hundehalter, die mit ihrem Hund einen Hundeeziehungskurs einer amtlich anerkannten Organisation besucht haben, beträgt die Reduktion 25 Prozent auf die Hundetaxe.</p> <p>Der Besuch des Hundeeziehungskurses muss schriftlich nachgewiesen werden.</p> <p>Die reduzierte Hundetaxe gilt nur für das Jahr, das nach Absolvierung des Hundeeziehungskurses folgt.</p> <p>Für nach Art. 9 Abs. 2 lit. b des Hundegesetzes⁹ verfügte Hundeeziehungskurse gilt die Taxerhöhung nicht.</p>
Erlass der Taxe	<p><u>Art. 10</u> Für den Erlass einer Hundetaxe bleiben die Bestimmungen im Steuergesetz¹⁰ sinngemäss vorbehalten.</p>
Strafbestimmungen	<p><u>Art. 11</u> Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.</p>

⁶ sGS 456.1

⁷ SR 916.401

⁸ sGS 456.1

⁹ sGS 456.1

¹⁰ sGS 811.1

	In leichten Fällen kann eine Verwarnung verfügt werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Hundegesetzes ¹¹ . Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz ¹² .
Vollzug	<u>Art. 12</u> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement in Kraft und wird ab 1. Januar 2008 angewendet.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 1. Mai 2007**GEMEINDERAT MELS**

Markus Zimmermann
Gemeindepräsident

Roland Kohler
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 8. Mai bis 6. Juni 2007
(Art. 36 lit. a GG, sGS 151.2)

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 11. Juni 2007

Für das **Justiz- und Polizeidepartement
des Kantons St. Gallen**
Leiter Rechtsdienst:

lic. iur. Max Schlanser

Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

¹¹ sGS 456.1

¹² sGS 962.1